

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4035



**Bundesverband
WindEnergie e.V.**

BWE Schleswig-Holstein, Querweg 4, 25813 Simonsberg

An den Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

24105 Kiel

4. März 2009

Kontakt:

Hermann Albers
Präsident und BWE-
Landesvorstand
Schleswig-Holstein
Querweg 4
25813 Simonsberg
Tel. + 49 (0)4841/89222
Fax + 49 (0)4841/89221
sh@bwe-regional.de

**Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. März 2009
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2009**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 8. Juli 2008 hat der Bundesverband Windenergie (BWE) eine umfangreiche Stellungnahme zum zu diesem Zeitpunkt gültigen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 vorgelegt. Anlässlich der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 4. März 2009 haben wir hier die zentralen Punkte zusammengefasst, ergänzt durch zusätzliche Aspekte, die sich seit der Abgabe der BWE-Stellungnahme, also nach Juli 2008, ergeben haben.

1. Ein grundsätzliches Problem ist, dass die Festlegungen im Landesentwicklungsplan nur bei gleichzeitiger Kenntnis anderer planerischer und landesrechtlicher Regelungen in ihrer ganzen Tragweite verständlich sind. Beispiel sind Ausschlussgebiete (Absatz 8) sowie für Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene (Absatz 9): Ohne Kenntnis des entsprechenden kartografischen und sonstigen Materials ist eine Bewertung dieser Bestimmungen nicht möglich. Dieses Material jedoch liegt den am 16. Januar 2009, also nach Ablauf der Abgabefrist für die Stellungnahmen zum LEP von der Landesplanung an die Kommunen gegebenen „Richtlinien und Kriterienkata-

■ **HAUPTSTADTBÜRO**

Marienstraße 19/20
10117 Berlin
Tel.: +49 030 / 28 482 -106
Fax: +49 030 / 28 482 -107

■ **BUNDESGESCHÄFTSSTELLE**

Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
Tel.: +49 0541 / 350 60 -0
Fax: +49 0541 / 350 60 -30
info@wind-energie.de

■ **BANKVERBINDUNG**

Sparkasse Osnabrück
BLZ: 265 501 05
Kto.: 251 868
IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68
BIC NOLADE22XXX
StNr. 66/273/00234

■ **SITZ: BERLIN**

Eingetragen ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Charlottenburg,
VR Nr. 27 538 B
Präsident: Hermann Albers

log für die Erstellung der Kreiskonzepte zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete im Rahmen einer Teilfortschreibung der Regionalpläne“ zufolge bei der Landesplanung ODER dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ODER dem Landesamt für Denkmalpflege ODER dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr vor ODER ist dem allgemeinen kartografischen Material (Topografische Karte) zu entnehmen. **Für eine verlässliche Bewertung wäre also eine Betrachtung des Gesamtkataloges aller Planungsunterlagen im Land notwendig.**

Beispiel 2: Was genau ist ein „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ (laut LEP Ausschlusskriterium für ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung), nach welchen Kriterien sind solche Schwerpunkträume definiert und wo sind sie ausgewiesen? Zudem sollte gerade die **Abwägung wirtschaftlicher Interessen zwischen touristischer Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energien in der Hand der betroffenen Gemeinden**, das heißt in deren Planungshoheit, bleiben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf **die beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung der Windenergie für die Region** (Gewerbesteuerereinnahmen usw).

1 a). Besonders problematisch scheint uns die Definition eines Ausschlussgebietes „auf größeren, regelmäßig aufgesuchten, bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder“ (Absatz 8, Seite 91). Als solche werden in der zugeordneten Begründung „diejenigen Teilräume des Landes verstanden, die traditionell insbesondere von den Wat- und Wasservögeln als Rastgebiete aufgesucht werden und die der Nahrungsaufnahme dieser Vögel dienen.“ Räumliche Schwerpunkte sind danach die „Küstengewässer von Nord- und Ostsee, viele Binnenseen und Großteiche, die Unterläufe der größeren Flüsse (zum Beispiel Elbe, Eider, Trave) und die ausgedehnten meist als Dauergrünland genutzten Niederungsgebiete ...“

Diese Definition scheint uns nicht trennscharf, lässt breiten Raum für Auslegungen und könnte, entsprechend ausgelegt, weite Teile ganz Schleswig-Holsteins umfassen. Tatsächlich sieht die Begründung vor, dass jeweils im Einzelfall zu

prüfen ist, „ob diese Gebiete sowie die unter ihnen bestehenden funktionalen Wechselbeziehungen betroffen sind“. **Solche Regelungen konterkarieren das Ziel planerischer Sicherheit und verlässlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein.** Zudem ignoriert ein solcher Pauschekatalog die Tatsache, dass im Rahmen der jeweiligen Antrags- und Genehmigungsverfahren ohnehin biologisch-fachliche Untersuchungen angestellt werden. Diese sind fachlich besser und detailgenauer in der Lage, eventuelle Auswirkungen von Windenergieprojekten auf Natur und Umwelt zu beschreiben und zu bewerten.

2. Zweites Problem sind Inhalte der oben bereits genannten Richtlinien der Landesplanung vom 16. Januar.

2 a). Zwar hat die Landesregierung die Flexibilisierung des Gemeinsamen Runderlasses (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen) zugesagt. In der Phase 1 der Teilfortschreibung der Regionalpläne, also bei der Erstellung der Kreiskonzepte aber soll laut Richtlinien der Landesplanung die noch gültige Fassung des Runderlasses mit seinen Höhen- und Abstandsregelungen zugrunde gelegt werden (Zitat: „Da sich die Abstände des 95er Erlasses in der Praxis als eine Art ‚Mindeststandard‘ bewährt haben, erscheint es sinnvoll, zumindest diese in der Phase 1 heranzuziehen ...“). Das heißt, die dringend notwendige Flexibilisierung des Erlasses kommt dann voraussichtlich zu einem Zeitpunkt, an dem alle planerischen Pflöcke für die Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für die Windenergie bereits eingeschlagen sind, oder, umgekehrt gesagt: **Die „neue“ Windenergieplanung geschieht auf der Basis des „alten“, des bestehenden Runderlasses. Und insbesondere dessen Höhen- und Abstandsregelungen wirken jedoch als starke Hemmnisse für den Einsatz moderner, leistungsstarker, effizienter und entsprechend großer Windkraftanlagen.**

2 b). Zudem beinhalten die Richtlinien der Landesplanung zusätzliche planerische Grundsätze, die durch den LEP nicht gedeckt sind, jedoch möglicherweise weitere Einschränkung für die Windenergie bedeuten. Zum Beispiel ist dort fest-

geschrieben, dass „im Interesse der Windenergienutzung nur Gebiete ab 20 ha Größe auszuweisen sind“.

3. Hier nicht berücksichtigt ist eine weitere, aktuelle Unterlage zur Windenergie, und zwar die „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“, die das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) im Dezember 2008 vorgelegt hat. Sie verstehen sich laut LANU- und heutigem LLUR-Direktor Wolfgang Vogel „als natur- und artenschutzrechtliche Ergänzung zu den Vorgaben der Landesplanung in den Regionalplänen und den Windkraftherlassen“. Ihre Verbindlichkeit, ihre Wechselwirkungen mit dem LEP und anderen planerischen Grundsätzen sowie ihr Einfluss auf die Planungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen.

4. Zu weiteren Punkten im Kapitel 7.5.2. Windenergie

4 a). Der BWE begrüßt das Ziel, circa ein Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorzusehen (Absatz 3). **Angesichts der Klimaveränderungen und der damit verbundenen Folgen sollte dabei jedoch eine weitere Anpassung auch oberhalb dieser Ein-Prozent-Marke als Option eingeräumt werden.** Als Bezugsjahr für die bisher ausgewiesenen Flächen sollte zudem der Zeitraum 1996-2005 (statt, wie jetzt im LEP Absatz 3, 1998-2005) gelten. Grund: In Nordfriesland zum Beispiel wurden zwischen 1996 und 1998 die Windvorrangflächen um rund ein Drittel reduziert.

4 b). Der BWE begrüßt das in Absatz 14 festgeschriebene Ziel, ein Repowering von Altanlagen unabhängig vom Altstandort möglich zu machen. Damit sollte eine optimale klima- und energiepolitische Nutzung der ausgewiesenen Flächen erreicht werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Repowering wegen der größeren Leistungsfähigkeit neuer Anlagen eine bessere Ausnutzung der jeweiligen Flächen mit sich bringt. **Voraussetzung ist allerdings, dass Anlagen entsprechender Größe und Höhe zugelassen werden. Wir möchten darum betonen, dass die Aufhebung der entsprechenden**

Hemmnisse im Gemeinsamen Runderlass (Höhen- und Abstandsregelungen) von größter Bedeutung für ein effektives Repowering sind.

4 c). Die Formulierung in Absatz 11 „Die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regeln sind einzuhalten“ sollte ersetzt werden durch die Formulierung „... sind Empfehlungen für die kommunale Planung.“ Das entspricht dem Umstand, dass die Regelungen im Runderlass einen rahmengebenden, empfehlenden Charakter haben, aber die Planungshoheit weiterhin bei den Kommunen liegt (siehe auch Punkt 2 a).

4 d). Der BWE begrüßt, dass Kleinstwindanlagen vom Ausschluss der Errichtung im Außenbereich ausgenommen sind (Absatz 5). Deren Höhe sollte jedoch auf 30 Meter begrenzt werden. Die im LEP vorgesehene Maximalhöhe von 20 Metern entspricht nicht dem aktuellen Entwicklungsstand und würde den Markt für diesen Anlagentyp unnötig beschränken.

4 e). Das in Absatz 14 ausgeschlossene Repowering von privilegierten Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben sollte zugelassen werden. Eine solche neue Anlage könnte als Nebenanlage (bis zu 100 Meter Gesamthöhe) für mehrere landwirtschaftliche Betriebe dienen. Die Begrenzung beziehungsweise Verhinderung eines erneuten Anlagenzubaus könnte nach erfolgtem gemeinsamen Repowering gegebenenfalls durch die Eintragung von beschränkten Dienstbarkeiten erfolgen.

4 f). Wald sollte nicht per se als Ausschlussgebiet definiert und aus der entsprechenden Liste (Absatz 8) gestrichen werden. Die generelle Festlegung von Wald als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung entspricht nicht dem Stand auf Bundesebene, denn in anderen Bundesländern gibt es zahlreiche Beispiele für Waldgebiete als geeignete Windkraftstandorte. Die Eignung sollte der Einzelfallprüfung überlassen bleiben.

4 g). Der in Absatz 12 benutzte Begriff der Sperrriegelwirkung ist nicht definiert und darum für Planungsvorgaben nicht brauchbar. Dieser Absatz sollte darum ersatzlos gestrichen werden. Die Umweltauswirkungen eines Projektes zu beschreiben und notwendige Maßnahmen zu definieren, ist Aufgabe der projektimmanenten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

5. Zu weiteren Punkten im LEP:

5 a.) Kapitel 7.5. Energieversorgung: Der BWE begrüßt, dass unter Absatz 8 die Bedeutung der Verstärkung und des Ausbaus der Stromnetze hervorgehoben wird. **Das Ziel, das Stromnetz bedarfsgerecht auszubauen, können wir nur unterstreichen!** Besonders dringlich ist dabei der Ausbau von drei 110-KV-Leitungen im Land, und zwar die Trassen Breklum-Flensburg, Lübeck-Göhl und Itzehoe-Pöschendorf. Unsere ausdrückliche Zustimmung gilt auch dem Ziel, Erdkabeln den Vorrang einzuräumen (Absatz 8). Eine Planungsentwicklung im Bereich 380 KV sollte schon heute vorgesehen und in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

5 b). Weder im Kapitel 7.5.2. Windenergie noch im Kapitel 7.4.3. Häfen, Wasserstraßen, Schifffahrt konnten wir die Entwicklung von Hafenstrukturen für die Offshore-Windenergie thematisiert finden. Vorbehaltlich der Möglichkeit, dass dieses Thema an anderer Stelle entsprechend behandelt ist, möchten wir auf die große Bedeutung hinweisen, die die Installation von Windparks auf See - neben dem Ausbau der Onshore-Windenergie – für das Land hat (wie in Absätzen 17 und 18 des LEP-Kapitels Windenergie beschrieben). **Um jedoch gesamtwirtschaftlich alle Chancen der Offshore-Technik nutzen und weitere Industrieansiedlung in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, ist die Entwicklung von Häfen für die Offshore-Versorgung dringend geboten.** Unsere Nachbarländer haben zu diesem Zweck bereits jeweils mehrere Standorte ausgebaut. Entsprechende Ziele sollten im Landesentwicklungsplan festgeschrieben, ein Konzept dafür erstellt und die Planungen möglichst umgehend aufgenommen werden.

Zusammenfassung/Kernthesen:

- Der Landesentwicklungsplan gibt nur eine Teilsicht auf die planerischen Ziele. Verknüpfungen und Wechselwirkungen mit anderen Planungsgrundlagen sind nicht transparent. Eine verlässliche Bewertung wäre nur durch eine Betrachtung des Gesamtkataloges aller Planungsunterlagen im Land möglich.

- Die Einschätzung der Auswirkungen der Windenergieplanung auf a) den Tourismus sowie b) den Natur- und Umweltschutz sollten
 - a) der Interessenabwägung vor Ort (Planungshoheit der Gemeinden)
 - b) fachlichen Untersuchungen im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrensund nicht großflächigen Kartierungen und Pauschalkatalogen überlassen bleiben.

- Hocheffiziente Windstandorte an Nord- und Ostsee sowie auf Fehmarn müssen erhalten bleiben (strukturschwache Räume!).

Wir bitten um freundliche Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und deren Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen über den Landesentwicklungsplan. Für eventuelle Fragen und weitergehende Informationen steht das BWE-Landesbüro gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jensen

BundesverbandWindenergie e.V.

Präsidiumsmitglied BWE-Landesverband Schleswig-Holstein